

fallt, und sonst befindenden Umständen nach, zur Zucht-
hauses Strafe auf zwey Jahre verdammet werden sollen.

5. Die Mauerer und Zimmermeister sollen indessen
bey weiterer Löschung des Feuers mit ihren Gesellen und
Knechten mit weiterer Arbeit continuiren, und des En-
des bey den Directoren und wachthabenden Bürger-Offi-
cieren sich stellen und anmelden; so dann die denselben
zukommenden Anweisungen ehnwiergerlich verrichten.

6. Wenn von den Mauer- und Zimmerleuten, Pcyen-
deckern und Schornsteinfegern wehrender Feuersbrunst einer
hart beschädiget würde, demselben soll auf Verlangen bez-
gesprungen, und das Nöthige zur Cur und Unterhalt an-
geschaffet werden.

7. Derjenige, so aus den Häusern wehrendem Feuer,
oder von den daraus bereits gebrachten Sachen etwas
entwendet, und dieweilhalb überführet wird; soll als ein
offener Dieb gehalten, und nach den Rechten des Kaisers
Caroli V. ohne zu gewärtigen habender Gnade exemplar-
lich gestrafet werden.

8. Die Untersuchung, wodurch das Feuer veranlasset
worden, ist und bleibt bey dem zeitlichen Magistrate,
wenn es bey Schatzbaren entstanden: Wir sind aber nicht
gemeinet, ohne besondere wichtige Ursachen zu der Be-
strafung dieser ehnehin Unglücklichen schreiten, noch ihnen
anderwerte Kösten aufzubinden zu lassen, wenn sie nur lei-
ner besondern Fahrlässigkeit überwiesen werden können,
und gleich bey dem verspürten Feuer Keruen gemacht, und um
Hülfe gerufen haben: sondern es sollen in solchem Falle
die gewöhnlichen Prämien, für Beybringung der Feuers-
sprünken, und für die sich besonders hervorthuenden Schorn-
steinfeger und Arbeiter de Concert mit der Brand-Soci-
etät-Commission, determinirende Bezeichnungen aus der
Brand-Societät in Aufsicht des, derselben durch eine
schleunige Dämpfung des Feuers, zuwachsenden großen
Nutzen angeschaffet werden.

9. Gegenwärtige, zum Besten der Stadt-Eingewesenen
zum Druck zu befördernde neue Brandordnung soll so
wohl von Freyen, als Schatzbaren, Geistlichen, als Welt-
lichen, so weit selbe einen jeden betrifft, genauest besol-
get werden.

10. Im Falle aber einer sich dieser neuen Brandord-
nung widersehe, derselben gehorsamst nicht nachkommen,

oder hierinnen saumseltig seyn würde; so soll derselbe ohne
zu hoffen habender Gnade mit bereits determinirter oder
willkürlicher Strafe angesehen, und zur Zahlung der-
selben executivè angehalten werden: welche Strafzelder
dann von dem Magistrate in der Brand-Cassen zur
Verbesserung der Bereitschaft zu berechnen und anzuwen-
den sind.

Schließlich soll gegenwärtige Verordnung, damit sie
desto besser bekannt gemacht und gefasset werde, nicht
allein den Tag vor Thomae Apostoli auf dem Rathhause
der Bürgerschaft, sondern auch bey der ersten darauf fol-
genden Amtsversammlung bey den Aemtern von den Bil-
demestern vorgelesen: auch hiesigem Stadt-Magistrate
hinlängliche Exemplaria dieser Brandordnung zugestellt
werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und
vorgedruckten geheimen Kancelley-Insigels.

Bemerkung. Conf. die Anmerkung ad Nro. 476 d.
S. und E. N. Schütters Provinzial-Recht der Pro-
vinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 3—5.

479. Münster den 30. Dezember 1770. (A. 8. h. Fremde
Münzen.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln ic.,
Bischof zu Münster ic.

In Berücksichtigung des vielfachen Verkehrs zwischen
dem Hochstift Münster und den Provinzen der vereinigt-
ten Niederlande, sollen die daselbst geprägten: ein Gul-
den oder 20 Silberstücke zu 15 Schill. 2 pf., die drei
Gulden oder 60 Silberstücke zu 1 Rthlr. 17 Schill. 6 pf.
und die dreißig Silberstücke 22 Schill. 9. pf. sowohl im
inländischen Handelsverkehr als auch in allen öffentlichen
und Privat-Kassen kursiren.

480. Münster den 20. Februar 1771. (A. 10. h. Fuhr-
werke.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln ic.,
Bischof zu Münster ic.

Auf den Antrag der Landstände wird landesherrlich
verordnet, daß die im Hochstifte Münster üblichen soze-

nannten Gestelle,*) binnen dreimonatlicher Frist, all-
gemein abgeschafft, und an deren Stelle sämtliche Wa-
gen, mit, dem Fuhrwesen weit nützlicheren und beque-
mern, Deichseln versehen werden sollen. Die nach vor-
benannter Frist noch angetroffen werdenden Wagen-
Gestelle, sollen von den Thor- und andern Ortswächtern
zerstört, und die Eigenthümer mit 5 Rthlr. Strafe und
 $\frac{2}{3}$ Rthlr. Zerstörungsgeld belegt werden.

Bemerk. Durch ein landesherrliches Edikt d. d. Bonn
den 28. Dezember 1771 (A. 10. h.) ist die obige nicht
ausgeführte Vorschrift dahin erneuert und durch den
Befehl geschärft worden, daß alle Gestelle ohne Aus-
nahme binnen 3 Wochen überall zerstört werden sollen,
und daß die nach solcher Frist, durch amtliche Visita-
tionen zu ermittelnden, oder sonst entdeckt werdenden
Besitzer dergleichen Gestelle, zu deren Vernichtung und
zu sofortiger Erlegung von 5 Rthlr. Strafe und 2 Rthlr.
Denunciationsgeld, bei wiederholter Contravention aber
zu Zuchthausstrafe, ohne fiskalischen Prozeß, verur-
theilt werden sollen.

Durch landesherrliches Rescript vom 28. November
1783. sind die vorangezeigten Verordnungen aufgeho-
ben worden.

481. Münster den 21. März 1771. A. 10. h. Mauer-
und Dach-Ziegel.)

Landes-Regierung.

Auf Antrag der Landstände und im Interesse der
Bauenden wird, sämtlichen inländischen Ziegellern ein
landesherrlich festgesetztes Muster vorgeschrieben und durch
die resp. Beamten mitgetheilt, wonach sie alle von ihnen
gebrannte Ziegelsteine und Dachziegel, unter eigen-
ner Berücksichtigung des Schwindens des rohen Stoffes,
genau in Länge, Breite und Dicke, und zwar bei Ver-
meidung von 10 Rthlr. Strafe für jede Abweichung ihres
fertigen Produktes, fertig und liefern müssen.

*) Diese bestehen in einer, am Vorderwagen der vierrädri-
gen Fuhrwerke angebrachten Gabel zur Einspannung
eines Pferdes.

Bemerk. Die Dimensionen der, der Verordnung nicht
beiliegend gewesenen Muster, sind in Ersterer nicht
angegeben.

482. Bonn den 11. Mai 1771. A. 10. h. Fluss- u.
Polizei.)

Marimilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Thun kund und sügen hiemit zu wissen: Obwohlen
die Reinigung und Ausräumung der Bächen, Flüsse und
Nebenflüssen oder Zuggraben durch vorherige Landherr-
liche Verordnungen mehrmalen gnädigt anbefohlen, so
ist doch solches zumahlen bei vorgewesenen Kriegszeiten
nicht gehörig befolget, und dahero veranlasst worden,
daß die an den Bächen und Flüssen liegenden Wiesen-
und Weidegründe nicht gehörig abgenutzt, die Aecker bei
feuchten Jahren für Verwässerung nicht gesicheret, noch
vom Wasser entlebiget werden können. Wie aber solches
bei nassen Jahreszeiten sowohl den privaten Eigenthümern
solcher Gründen als ganzen Gemeinheiten (welche dadurch
ihre Gründe und Ländereien gehörig zu cultiviren und
abzumutzen behindert werden) zum merklichen Schaden
gereicht; So haben Wir auf Landständisches An-
suchen es nöthig zu sein erachtet, hierunter durch eine
fernere Landesherrliche Polizei-Verordnung dem gemeinen
Besten näher vorzusehen.

Wir verordnen und befehlen dahero gnädigt, wie
folget:

1. Flüsse und große Bäche, die gar zu sehr ver-
schlammet, oder veruntiefet sind, (welches dem beamtlichen
Ermeßen überlassen wird) sollen durch ganze Gemeinhei-
ten und Kirchspielen, derer Eingeseßene Gründe daran
liegen haben, oder welchen durch Raummung solcher Flüs-
sen und Bächen eine Abwässerung der Gründe verschaffet
werden kan, wie auch derer gemeine Weiden und Trif-
ten sich an solche Bäche und Flüsse erstrecken, gereinigt,
geräumt, erweitert und vertieft werden, so wie es die
Umstände und der Endzweck dieses Edicti erfordern.

Diese Arbeit ist als die Grundlage anzusehen, um
nicht allein den nahe daran liegenden Gründen, sonderen